



Regelplan B II/7 modifiziert

Sperrung des nicht benutzungspflichtigen getrennten Geh- und Radweges. Notweg über Fahrbahn Verkehrsführung über Behelfsfahrbahnen
Zweistreifige Fahrbahn mit Verschenkung beider Fahrstreifen (bei Richtungsfahrbahnen analog)

Querabsperzung zur Fahrbahn

durch mindestens 3 einseitige Leitbaken, mit gelben einseitigen Warnleuchten auf jeder Leitbake

Abstand längs 1 - 2 m
quer 0,6 - 1 m

Absperrschrankengitter zum Fußgängernotweg ausgerichtet

Querabsperzung zum Radweg

durch Absperrschrankengitter mit 2 gelben Rundstrahlern (WL8 nach den TL-Warnleuchten) mit gelbem Dauerlicht und einseitiger Leitbake mit einseitiger gelber Warnleuchte

Längsabsperzung zum Gehweg

durch Absperrschrankengitter mit Rundstrahlern (WL8 nach den TL-Warnleuchten) mit gelbem Dauerlicht

Querabsperzung auf dem Gehweg

durch Absperrschrankengitter mit mindestens 3 Rundstrahlern (WL8 nach den TL-Warnleuchten) mit gelbem Dauerlicht

Längsabsperzung zur Fahrbahn

durch einseitige Leitbaken Abstand max. 9 m

Teil B, Abschnitt 2.2.5 Absatz 3 ist zu beachten

Fahrbahnbegrenzung

- [] gelbe Markierung
- [] Leitschwelle
- [] Leitbord
- 1) [] geringe Verkehrsstärke: 30 - 50 m

[] bei Richtungsfahrbahn: 70 - 100 m

- 2) [] Podest und Rollstuhlrampen sind vorhanden Podest und Rollstuhlrampen sind Voraussetzung für die Anordnung dieses Plans, wenn die Bordsteinhöhe mehr als 3 cm beträgt

- 3) [] angerammt

- 4) [] zusätzlich Absperrschrankengitter am Gehweg gegenüber

[] erforderliche Länge und Lage gemäß beigefügtem Lageplan geprüft und angeordnet

- 5) andere Breiten siehe Teil B, Abschnitt 2.4.2

*) entfällt bei Einbahnstraßen und Richtungsfahrbahnen